



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

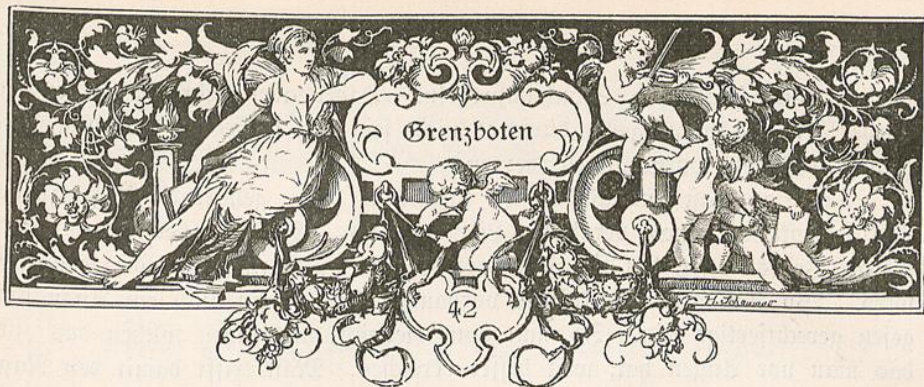
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Maßregeln gegen den Anarchismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Maßregeln gegen den Anarchismus

Von O. Bähr



Als im Mai 1878 nach dem unglückseligen Höbelschen Attentat zum erstenmale dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vorgelegt wurde, begegnete er dort bekanntlich einer starken Abneigung. Unter den Gründen, die dagegen geltend gemacht wurden, war auch der, daß der Entwurf ein Ausnahmegesetz sei; nur auf dem Wege des gemeinen Rechts dürfe gegen die Sozialdemokratie vorgegangen werden. Dieser Gedanke, der namentlich in dem Abgeordneten Laßler einen Vertreter fand, entsprach allerdings dem früher in liberalen Kreisen öfters gehörten Glaubenssatze, daß Ausnahmegesetze überhaupt nicht erlassen werden dürften. Bekanntlich wurde auch dieser Entwurf vom Reichstag abgelehnt.

Im Herbst 1878 sah sich dann gleichwohl der Reichstag durch noch unglückeligere Vorgänge genötigt, das Sozialistengesetz, obwohl es ein „Ausnahmengesetz“, d. h. ein besonders gegen die Sozialdemokratie gerichtetes Gesetz war, anzunehmen. Da aber dieses Gesetz nur auf wenige Jahre erlassen und dann immer wieder nur auf kurze Zeit erneuert wurde, gab es stets zu neuen Erörterungen Veranlassung. Dabei erhoben dann auch die Gegner des Gesetzes, an denen es niemals gefehlt hat, immer wieder den Vorwurf, daß es ein „Ausnahmengesetz“ sei. So fiel dann endlich im Jahre 1890 das Gesetz infolge der vielen Angriffe, an denen sich auch die liberalen Parteien beteiligten.

Die Sozialdemokratie hat sich seitdem naturgemäß weiter entwickelt. Ein Teil der Genossen hat sich als eine fortgeschrittene Gruppe unter dem Namen „Anarchisten“ ausgeschieden. Schon der Name ist bezeichnend genug. Die Sekte hat aber auch durch Thaten dafür gesorgt, daß man über das, was sie will, nicht zweifelhaft sein kann. Nun ruft man, auch von liberaler Seite,

wieder nach staatlichen Schutzmaßregeln. Dabei aber kehrt dann der Satz wieder: ein Ausnahmegesetz dürfe es nicht sein; es dürfe nur auf dem Wege gemeinen Rechts vorgegangen werden.

Der Satz, daß Ausnahmegesetze unzulässig seien, gehört allerdings zu dem Phrasenbestande eines veralteten Liberalismus. Er hat aber keinen innern Wert. Jedes Gesetz hat sich den Verhältnissen anzupassen, für die es gegeben wird. Wo Ausnahmeverhältnisse vorhanden sind, kann auch ein Ausnahmegesetz gerechtfertigt sein. So man kann vielleicht mit einem solchen das Ziel, das man vor Augen hat, weit besser erreichen. Man trifft damit den Nagel auf den Kopf.

Ist man genötigt, gegen eine bestimmte Klasse von Personen mit besondrer Strenge vorzugehen, so ist der Erlaß eines Ausnahmegesetzes nicht eine illiberale, sondern eine die allgemeine bürgerliche Freiheit schützende Maßregel. Jeder Versuch, das, was man treffen will, in der Form allgemeiner Sätze hinzustellen, trägt die Gefahr in sich, daß diese Sätze, eben wegen ihrer Allgemeinheit, auch noch in andrer Richtung angewendet werden können. Welche Partei mag ein solches Risiko auf sich nehmen? Daß die, die das Sozialistengesetz durch den Vorwurf, daß es ein Ausnahmegesetz sei, zu Falle gebracht haben, jetzt, um nicht inkonsequent zu erscheinen, nach Vorschriften des „gemeinen Rechts“ rufen, ist ja verständlich. Hätte man das Sozialistengesetz nicht fallen lassen, so könnte man jetzt daran anknüpfen; dieser Mangel soll jetzt nicht fühlbar werden. Vielleicht liegt aber auch jenem Rufe im stillen der Gedanke zu Grunde, daß ein solcher Erlaß des „gemeinen Rechts“ unter Umständen auch gegen diese oder jene andre Partei, die man gern beseitigt sähe, angewendet werden könnte. Damit würde aber doch ein sehr bedenklicher Weg beschritten sein.

Gesetzliche Maßregeln gegen den Anarchismus in der Form von Vorschriften des gemeinen Rechts aufzustellen, so, daß sie ihren Zweck erfüllten und doch nicht zugleich andre Parteien gefährdeten, halte ich für eine kaum lösbare Aufgabe. Hält man überhaupt solche Maßregeln für notwendig, dann ist es auch vollkommen berechtigt, sie in der Form eines Ausnahmegesetzes zu erlassen. Würde auch damit gegen die althergebrachte Schablone des Liberalismus verstoßen, so würde doch damit in Wahrheit der allgemeinen bürgerlichen Freiheit nur ein Dienst geleistet.

